Achtzehnte Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbau-Beitragssatzung) vom 15.12.1998

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. S. 458), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbau-Beitragssatzung vom 14.07.1981, in seiner Sitzung am 07.12.1998 folgende Einzelsatzung beschlossen:

<u>§ 1</u>

#### Der Aufwand für

### 1. Winkelstraße

Verbesserung der Straßenentwässerung von Oberstraße bis ca. 4 m vor der westlichen Grundstücksgrenze von Haus Nr. 28.

## 2. Ardeystraße

Verbesserung der Straßenentwässerung von Mannesmannstraße bis einschließlich Haus Nr. 85.

### 3. Oberdorf

Verbesserung der Straßenentwässerung von Oberstraße bis ca. 1 m vor der nördlichen Grundstücksgrenze von Haus Nr. 4.

#### 4. Obergasse

Verbesserung der Straßenentwässerung von Oberstraße bis ca. 12 m vor der südlichen Grundstücksgrenze von Haus Nr. 1.

### 5. Im Örtchen

Verbesserung der Straßenentwässerung von Obergasse bis ca. 2 m hinter der westlichen Grundstücksgrenze von Haus Nr. 3.

#### 6. Crengeldanzstraße

Verbesserung der Straßenentwässerung von Sandstraße bis Hauptstraße.

#### 7. Ledderken

Verbesserung der Straßenentwässerung von Marienstraße bis ca. 3 m vor der südli-

(Lief. Jan. 1999)

<sup>\*</sup> veröffentlicht in den Wittener Tageszeitungen am 19.12.1998

chen Grundstücksgrenze von Haus Nr. 13.

# 8 . Kronenstraße

Verbesserung der Straßenentwässerung von Kesselstraße bis ca. 9 m hinter der westlichen Gebäudekante von Haus Nr. 19.

## 9. Wideystraße

Verbesserung der Straßenentwässerung von Breite Straße bis Gartenstraße.

## 10. Wideystraße

Verbesserung der Straßenentwässerung von Breite Straße bis Kesselstraße.

ist für jede straßenbauliche Maßnahme gesondert zu ermitteln und auf die von den jeweiligen Abschnitten erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NW).

<u>§ 2</u>

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.